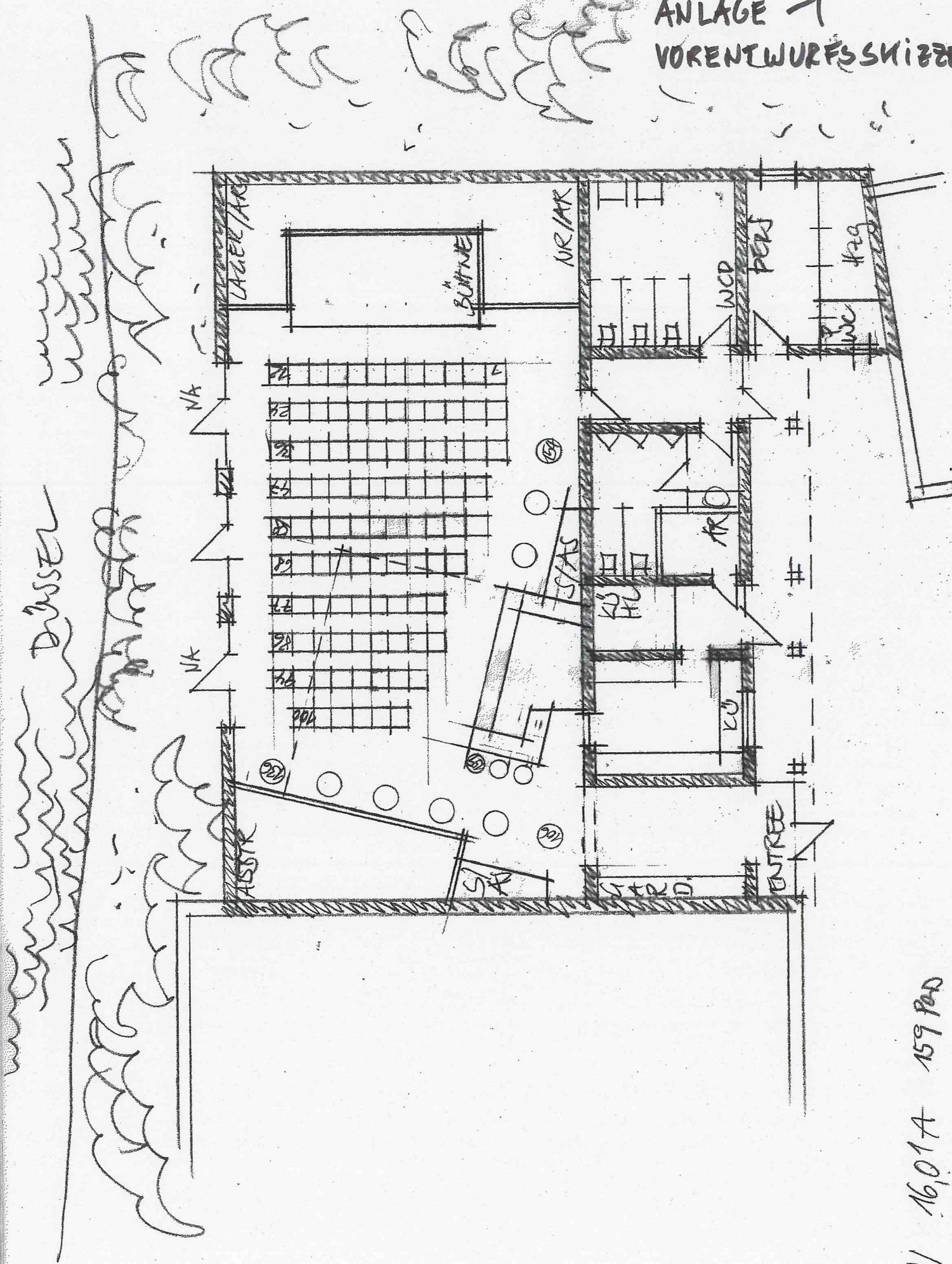


ANLAGE 1
VORENTWURFSKIZZE



V 16,01A 159 P00

ANLAGE 2 KOSTENSCHÄTZUNG

Pfarrsaal St. Nikolaus in Gruitzen	
Kalkulation - Stand 17.10.2011	Schätzkosten
Ertüchtigung des Pfarrsaals, Herstellung eines zeitgemäßen Ausbaus	
Trennung Pfarrsaal von Kirche und Pfarrheim	
Elektroanlage trennen	500
Heizung trennen	2.500
Mauer- und Nebenarbeit hierfür	500
Dichtigkeitsprüfung Grundleitungen	2.000 neu
Baustelleneinrichtung	2.000
Dachrenovierung	
Dachhaut abbauen, Asbestentsorgung ca. 380 qm x 105,--	40.000
Deckenbekleidung entfernen Ca 288 qm x 15,60	4.500
Dach-Konstruktion partiell verstärken, neue Zinkeindeckung ca 380 qm x 200	76.000
Renovierung Innenräume	
Unterdecke + Dämmung erneuern ca 288 qm x 75,--	22.000
Wände innen überarbeiten ca 450 qm x 12,--	5.400
Holzteile innen überarbeiten	2.500
3 neue Fenster-Tür-Anlagen Westseite, 3 Stck x 6.000,--	18.000
dazugehörige Mauer- + Putzarbeiten	3.000
Aufwertung Damen und Herren WC's (Fliesen, Objekte) 2 Stck x 10.000,--	20.000
Boden-Beläge im Pfarrsaal neu ca 220 qm x 85,--	35.000
Boden-Beläge in WC's, Küche neu ca 80 qm x 125,--	10.000
Außenwand mit WDVS dämmen ca. 200 qm x 115,--	23.000
Stuhllager errichten	15.000
Beleuchtung Saal	12.000 neu
Neue Fluchttüren, T30	16.000
div. kleine Umbauten, z.B. Küche zum Saal schließen	5.000
Haustechnik	
Beleuchtungskörper ergänzen + erneuern,	7.500
Lüftungsanlage mit Schallschutz	32.100
Lautsprecher	5.000
Kücheninstallation (nur Installation, ohne Geräte, ohne Möbel)	4.000
Heizung, Brennwerttherme, Heizkörper	38.000
Elektro-Inst. ändern, ergänzen	10.000 neu
Brandschutz- Maßnahmen	7.500 neu
Außenanlagen	
Eingang, Außenanlagen	10.000
Sonstiges	
Theke, Abtrennungselemente	13.000 neu
Ausstattung (Garderobe, mobile Bühne, Trägerelemente für PA)	10.000 neu
Küchenmöbel	20.000 neu
Möblierung und Deko Saal	12.000 neu
Techn. Baunebenkosten	62.000 neu
Gesamtaufwand ca.	546000

PHOENIX E.V
SCHRAGEN 20
40822 METTMANN

Telefon 02104-62355
TELEFAX 02104-968916
E-MAIL: BRAND@WIWI.UNI-WUPPERTAL.DE

PHOENIX E. V. SCHRAGEN 20; 40822 METTMANN



DATUM 11.10.2011

Vorläufiges Betreiberkonzept für den umgebauten Pfarrgemeindesaal St. Nikolaus

Bei dem angezielten Betrieb des umgebauten katholischen Gemeindesaals sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

1. Der Betrieb als Ersatz für das Bürgerhaus.

Hier geht es im wesentlichen um Großveranstaltungen bis zu 150 Personen. Im Bürgerhaus hat es keinen festen Wirt bzw. eine Dauergastronomie gegeben. Insofern gehen wir davon aus, daß die überwiegende Zahl der Nutzer des umgebauten katholischen Gemeindesaals sich, wie im Bürgerhaus, selbst um die die Verpflegung kümmern will. Sehr oft bestehen zwischen den einzelnen Organisationen bzw. privaten Einzelpersonen und den Caterern seit längerem Verbindungen, Empfehlungen und Erfahrungen.

Diese bislang gepflogene Praxis deckt sich mit den zehnjährigen Erfahrungen bei dem Betrieb des Hauses Am Quall.

Für diejenigen, die „all inclusive“ Leistungen möchten, z.B. die im Hause Am Quall getrauten Paare mit ihrem Anhang, die nach der Trauung im umgebauten Pfarrgemeindesaal weiter feiern wollen, haben wir bereits bestimmte lokale und überörtliche Firmen kontaktiert, die sich bereit erklärt haben, entsprechende Angebote zu unterbreiten.

Was die nach Beerdigungen üblicherweise stattfindenden Beköstigungen angeht, sollen die bisherigen Verbindungen aufrecht erhalten werden. Es ist daran gedacht, die Betreiber des „Cafés im Dorf“ mit einzubeziehen.

2. Der Betrieb als Dauergastronomie für die örtliche Versorgung und den Tagestourismus

Dieser Bereich hat die Funktionen zu übernehmen, die bislang von der aufgegebenen Gaststätte „Schwan“ wahrgenommen wurden. In den Verhandlungen mit der katholischen Kirchengemeinde ist insofern Einigkeit erzielt worden, daß der Hofbereich zwischen Gemeindesaal und dem gegenüberliegenden Gebäude im Sommer als Gartenwirtschaft genutzt werden kann. Hier wird mit Sicherheit in den Sommermonaten einem dringenden Bedürfnis abgeholfen werden.

Die Dauergastronomie in der übrigen Zeit wird unter dem Handicap leiden, daß der Gemeindesaal für diesen eingeschränkten Bedarf überdimensioniert ist. Es wird baulicher Vorkehrungen bedürfen, um ein ansprechendes Ambiente zu schaffen, um so dem Pächter ein Auskommen zu sichern.

Der Verein steht im Kontakt mit zwei Interessenten aus der Gastronomie, die nach einer Prüfung der umgebauten Räumlichkeiten den „Nikolaussaal“ entweder als weiteren Betrieb führen oder aber nach einer Probezeit sich ganz auf die Gruitener Gastronomie konzentrieren wollen.

Ein weiterer Interessent, will sich nach einer solchen Prüfung ggfls. selbständig machen.

Postanschrift: STADT HAAN Kaiserstraße 85 42781 Haan
Postfach 1665 42760 Haan

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus
Am Kirchberg 2
42781 Haan

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Kaiserstraße 85
Dienststelle: Ordnungsamt
Zimmer-Nr: 019
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 160
Telefax: 02129 / 911 - 590
E-Mail:
Auskunft erteilt: Herr Rennert
Mein Zeichen: 32-1/Re
Ihr Zeichen:

Haan, den 16. März 2012

Zuwendung der Stadt Haan

- Anlagen: 1. Antrag vom in Kopie
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Sehr geehrter Herr Poppel, sehr geehrter Miklis,
sehr geehrter Herr Schmitz, sehr geehrte Damen und Herren

auf Ihren o. a. Antrag ergeht der nachfolgende

BEWILLIGUNGSBESCHEID

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aufgrund Ratsbeschluss vom für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 einen Zuschuss von höchstens 436.000 EUR.

2. Zuwendungszweck

Die Mittel nach Ziffer 1 sind die Ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtzuwendungen der Stadt Haan. Zweck der vorliegenden Projektförderung ist die Sanierung und der Ausbau des von Ihnen unterhaltenen Pfarrgemeindesaals, damit dieser weitestgehend die Funktionen des aufgegebenen städtischen Bürgerhauses übernehmen kann, um so eine zeitgemäße funktionale Begegnungsstätte in Gruitzen zu sichern. Bitte beachten Sie, dass nach Beendigung der förderungsfähigen Maßnahme die Zweckbindungsfrist 15 Jahre beträgt.

Busverbindung zum Rathaus: Linie 742, SB50, 784, 786, 01, 692, 792

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Haan	BLZ 303 512 20	Kto.-Nr. 20 70 01	Dresdner Bank	BLZ 342 800 32	Kto.-Nr. 6 36 00 02
Postbank Essen	BLZ 360 100 43	Kto.-Nr. 14 15 - 435	Commerzbank	BLZ 300 400 00	Kto.-Nr. 6 90 07 73 00
Volksbank	BLZ 340 600 94	Kto.-Nr. 37 10 54	Deutsche Bank	BLZ 342 700 94	Kto.-Nr. 3 10 07 57

3. Erforderlicher Eigenanteil

Bei der Zuwendungssumme von 436.000 EUR Betrag handelt es sich um einen Höchstförderungsbeitrag. Soweit die von Ihnen - ggfls. nach Abzug von sonstigen Zuwendungsmitteln - zu tragenden Kosten unter der vg. Zuwendungssumme liegen, verringert sie sich auf die Höhe der von Ihnen zu tragenden Kosten. Soweit die Gesamtausgaben für die Baumaßnahme den städtischen Zuwendungsbetrag übersteigen, ist die Differenz von Ihnen zu tragen.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt nach Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-P. Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung nach ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde (Stadt Haan) gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteile dieses Bescheids.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 8.4 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung. Eine trotz Mahnung wiederholte Nichtbeachtung derselben Nebenbestimmung berechtigt die Stadt zur Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrages.
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Sie verpflichten sich, mit dem Bauantrag eine Nutzungsänderung bezüglich des umgebauten Pfarrgemeindesaals zu beantragen.
 - 2.2 Sie melden mir als Bewilligungsbehörde jede Änderung der durch mich geförderten Maßnahme.
 - 2.3 Entsprechend den Nutzungen des aufgegebenen Bürgerhauses ist der Pfarrgemeindesaal 15 Jahre lang an insgesamt 20 Tagen pro Jahr zu den bisher geltenden Konditionen für Veranstaltungen des Ortsverbandes der AWO-Gruiten, des Bürger- und Verkehrsvereins, Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Haan, Bürgerbeteiligungen oder vergleichbare Nutzungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung für städtische Nutzungen erfolgt unentgeltlich. Im gegenseitigen Interesse erfolgt eine ganzjährige Terminierung bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres. Des weiteren sind Sie verpflichtet, Dritten die Nutzung des Pfarrgemeindesaals diskriminierungsfrei zuhören üblichen Konditionen zu gestatten. Jegliche Nutzung darf sich nicht gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr sonstiges Wirken in der Gesellschaft richten oder ihr Ansehen schädigen.

- 2.4 Ihnen wird gestattet, durch den Verein Phoenix Gruiten e.V. die Zuwendungen verwalten und den Betrieb des Pfarrgemeindesaals führen zu lassen.
- 2.5 Sie weisen nach, dass der städtische Zuwendungsbetrag zur Finanzierung des Vorhabens ausreicht oder Ihr Eigenanteil zur Renovierung des Pfarrgemeindesaals sowie der Finanzierungsanteil, der von Dritten getragen wird, gesichert sind.
- 2.6 Sie verpflichten sich, die in diesem Bescheid genannten Zuwendungsbestimmungen auf Dritte zu erstrecken, derer Sie sich zur Erfüllung des Verwendungszwecks bedienen.
- 2.7 Die Beendigung der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde (Stadt Haan) unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Weiter gelten die Nachweispflichten nach Nummern 6 und 7 der ANBest-P.
- 2.8 Werden die Mittel innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten nicht für den Verwendungszweck verwendet, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, diese zurückzufordern. Weiter gelten die Bestimmungen nach Nummer 8 der ANBest-P.
- 2.9 Auf die finanzielle Förderung der Stadt ist bei der Durchführung der Maßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe hinzuweisen. Gestaltungshinweise der Stadt sind zu beachten.
- 2.10 Beginn der Maßnahme ist der Tag des ersten Vertragsschlusses.
- 2.11 Bei einer Nutzungsaufgabe oder -einstellung des Pfarrgemeindesaals, welche die Stadt Haan nicht zu vertreten hat, ist für jedes noch nicht beendete Jahr der Zweckbindungsfrist ein Fünfzehntel des Zuwendungsbetrages zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn der Stadt trotz höherer Belegungswünsche weniger als 24 Benutzungstage pro Kalenderjahr eingeräumt werden oder Dritten trotz Erfüllung der in Ziff. 2.3 genannten Voraussetzungen in einem Kalenderjahr wiederholt eine Nutzung verweigert wird.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

vom Bovert